



RÖMISCH – KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE

HAUSEN – METTMENSTETTEN

Entschädigungsreglement für Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten

Die Kirchgemeinde,

auf Antrag der Kirchenpflege sowie gestützt auf Art. 16 der Kirchgemeindeordnung und auf Basis der Kontenrahmen des Handbuchs Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden,

erlässt folgendes Entschädigungsreglement:

I. Entschädigung der Kirchenpflege (Konto 3500.3000.01)

Art 1. Als Pauschalentschädigung wird ausgerichtet: CHF 35'000.- pro Jahr

Art 2. Die Kirchenpflege regelt die Aufteilung dieser Entschädigung selbstständig.

Art 3. Die Kirchenpflege reduziert diesen Betrag entsprechend bei Delegation von Aufgaben an Mitarbeitende oder Externe.

Art 4. Die Rechnungsführung durch Behördenmitglieder wird separat entschädigt.

II. Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (Konto 3500.3000.03)

Art 5. Als Pauschalentschädigung wird ausgerichtet: CHF 1'200.- pro Jahr

Art 6. Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung dieser Entschädigung selbstständig.

Art 7. Erfüllt die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen für die finanztechnische Prüfung und soll diese Aufgabe übernehmen, muss dieses Reglement angepasst werden.

III. Sitzungsgelder (Konten 3500.3000.02 und 3500.3000.04)

Art 8. Für Sitzungen der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Versammlungen der Kirchgemeinde erhalten teilnehmende Behördenmitglieder folgende zeitunabhängige Entschädigung ausgerichtet: CHF 150.- pro Sitzung

Art 9. Das Sitzungsgeld entschädigt auch die Sitzungsvorbereitung.

Art 10. Als Sitzung wird auch entschädigt: die Visitation der Aufsichtskommission, der Kassensturz und die Jahresrechnungsrevision.

Art 11. Nicht als Sitzung gelten: Treffen mit anderen Kirchenpflegern oder unter Präsidentinnen und Präsidenten und Informationsveranstaltungen des Synodalrats.

IV. Allgemeines

Art 12. Alle Entschädigungen sind als Nettobeträge angegeben. Die Kirchgemeinde übernimmt die AHV-Arbeitnehmerbeiträge der Behördenmitglieder.

Art 13. Dieses Reglement wird in der Regel zu Beginn jeder neuen Amtsperiode angepasst.

Art 14. Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege an der Sitzung vom 19.09.2022 abgenommen. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 16.08.2018 und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom _____.

Die Kirchgemeindepräsidentin

Der Aktuar

Sabrina Muster-Duss

Marc-Philippe Bartholomä